

26.01.2016

Beschlussvorlage Nr. 2015/339

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Neufassung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. (Schulbezirkssatzung)

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. (Schulbezirkssatzung) wird in der der Vorlage als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Die Ergänzung der Schulbezirkssatzung um die gebildeten Schwerpunktschulen ist notwendig, damit die Region Hannover als Trägerin der Schülerbeförderung zur Übernahme der Beförderungskosten verpflichtet ist.

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	-	-
Haushaltsjahr:	-	-

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Schulausschuss	01.03.2016						
Verwaltungsausschuss	14.03.2016						
Rat	07.04.2016						

Begründung

Die Neufassung der Schulbezirkssatzung ist notwendig, um Ansprüche zur Schülerbeförderung zu Schwerpunktschulen für die inklusive Beschulung durch die Region Hannover rechtlich begründen zu können.

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) legen die Schulträger im Primarbereich für jede Schule einen Schulbezirk fest. Nach Abs. 3 haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule (...) zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn die Entfernung zwischen Wohnsitz und zuständiger Schule mehr als zwei Kilometer beträgt, besteht aufgrund der Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover ein Anspruch auf Beförderung oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

Gleiches gilt gem. § 114 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NSchG, falls aufgrund einer Ausnahmegenehmigung gem. § 63 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 NSchG wegen unzumutbarer Härte oder nach Nr. 2 aus pädagogischen Gründen der Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestattet wird.

Mit der Einführung der Inklusion und der Möglichkeit für die Schulträger, Schwerpunktschulen für einzelne Förderbedarfe festzulegen, wurde zur Schülerbeförderung keine Regelung durch das Schulgesetz getroffen. Hieraus ergibt sich, dass Schüler mit Förderbedarfen, die eine nicht für den Wohnsitz zuständige Schule besuchen und keine Ausnahmegenehmigung vorzuweisen haben, keinen Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Auslagen für den Schulweg zur Schwerpunktschule, haben.

Um eine Grundlage für diesen Anspruch zu schaffen, ist die Schulbezirkssatzung in dieser Hinsicht neu zu fassen.

Weiterhin wurden die zuletzt aufgelösten Schulbezirke (Grundschule Am Goetheplatz und Grundschule Mardorf) aus der bisherigen, hierdurch außer Kraft tretenden Satzung entfernt und die Nummerierung angepasst.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustädter Land – Familienland

Um das strategische Ziel „Neustädter Land – Familienland“ langfristig zu gewährleisten, sollen Einrichtungen zu Bildung in hoher Qualität und angemessener Quantität bereitgestellt werden.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

Anlagen

Anlage 1 - Neufassung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. (Schulbezirkssatzung)